



Gebührengesetz (GebG)

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 27. August 2010

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission GebG hat die Vorlage Nr. 1918.1/.2 – 13362/63 vom 9. März 2010 an einer ganztägigen Sitzung beraten. Bei der Beratung der Vorlage wurde die Kommission von Finanzdirektor Peter Heggin und von Roland Infanger, juristischer Mitarbeiter, welcher das Protokoll erstellte, unterstützt. Die Kommission dankt der Finanzdirektion dafür.

Die allgemeine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren von Kanton und Gemeinden bildet der Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974 (BGS 641.1). Daneben gibt es eine Vielzahl von Rechtserlassen auf Stufe Kanton und Gemeinden, welche die Gebühren in den verschiedenen Aufgabenbereichen von Kanton und Gemeinden regeln.

Der Verwaltungsgebührentarif wurde seit seinem In-Kraft-Treten am 1. April 1974 – mit Ausnahme von Teuerungsanpassungen – keiner umfassenden Revision unterzogen. Er enthält kaum Grundsätze der Gebührenbemessung und -erhebung, sondern beschränkt sich im Wesentlichen auf eine Auflistung der Gebührenrahmen für diverse Amtshandlungen. Weiter sind wichtige allgemeine Fragen, etwa zu Verjährung, Mahnung, Verzugszins, Mehrwertsteuerpflicht oder Rückerstattung von zu Unrecht erhobenen Gebühren nicht oder nur ungenügend geregelt. Schliesslich sind die vom Kanton erhobenen Verwaltungsgebühren, mit wenigen Ausnahmen (z.B. Grundbuch), nicht oder kaum kostendeckend.

Der Regierungsrat ist aufgrund einer Analyse zum Schluss gelangt, dass eine grundlegende Revision des Gebührenwesens notwendig ist.

Die Kommission erstattet Ihnen wie folgt Bericht:

1. Anliegen und Fragen der Kommissionsmitglieder	2
2. Eintreten	3
3. Detailberatung	3
4. Schlussabstimmung	9
5. Antrag der Kommission	9

1. Anliegen und Fragen der Kommissionsmitglieder

Verschiedene Kommissionsmitglieder betonten, dass der Handlungsspielraum der Gemeinden bei den Gebühren nicht übermässig eingeschränkt werden dürfe. Es drohe sonst eine weitere Aushöhlung der Gemeindeautonomie. Andere Stimmen gaben zu Bedenken, es sei nicht sinnvoll, wenn die Gemeinden ihre Gebühren völlig eigenständig festlegen würden. Ein gewisser einheitlicher Rahmen sei zu begrüssen. Es könne nicht Ziel sein, dass sich die Gemeinden mit ihren Gebühren gegenseitig unterbieten würden. Die Kommission regt an, im GebG vorzusehen, dass die Kosten in begründeten Fällen auch ganz erlassen werden können (siehe dazu die Anträge in der Detailberatung).

Ein Kommissionsmitglied fragte, ob mit dem neuen GebG nicht weiterhin ein «Flickwerk» bestehe. Spezialgebührentarife würden nämlich weiterhin bestehen und dem GebG vorgehen. Die Finanzdirektion führte dazu aus, dass es sich beim neuen Gesetz um ein eigentliches Gebührenrahmengesetz handle. Ein gänzlicher Verzicht auf Spezialtarife sei aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen nicht möglich. Faktisch werde das GebG bezüglich der allgemeinen Bestimmungen zukünftig aber auch bei den Spezialtarifen zur Anwendung gelangen. Diese behandelten nämlich bereits heute vor allem reine Tariffragen.

Auf entsprechende Nachfrage eines Kommissionsmitgliedes zum Umsetzungsaufwand führte der Finanzdirektor aus, dass die Umsetzung vorwiegend im Rahmen der bestehenden Infrastruktur erfolgen könne. Ein spezieller EDV-Aufwand infolge der Revision des Gebührenrechts entstehe nicht. Teilweise könne als Grundlage die Kosten-/Leistungsrechnung (KLR) herangezogen werden. Zunehmend würden auch Leistungserfassungen implementiert. Die Fakturierung erfolge über bestehende Systeme wie z.B. Navision.

Ein Kommissionsmitglied stellt die Frage, ob mit der neuen Konzeption, welche die Grundsätze auf Gesetzesstufe definiere und die eigentliche Tarifgestaltung der Exekutive überlasse, nicht eine Beschneidung der Kompetenzen des Parlamentes einhergehe. Die Kommissionsmehrheit ist – gerade auch im Hinblick auf Pragma – der Ansicht, dass es nicht richtig ist, wenn der Kantonsrat über einzelne Gebührenrahmen diskutiert. Die Legislative soll die Grundsätze auf Gesetzesstufe vorgeben, was sie im GebG beispielsweise mit der Verankerung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips macht. Die konkrete Gebührenfestlegung ist Aufgabe der Exekutive.

Mehrere Kommissionsmitglieder brachten Bedenken an, ob das neue GebG nicht dazu führe, dass zukünftig private Leistungserbringende, an welche öffentliche Aufgaben übertragen worden seien, für ihre Leistungen zunehmend auch Gebühren verlangen müssten. Der Finanzdirektor betonte, dass das neue Gesetz keine Verpflichtung zur Erhebung von Gebühren durch private Institutionen enthalte. Es handle sich um eine Kann-Vorschrift. Es bestehe seitens des Regierungsrates aus heutiger Sicht auch keine Absicht, in einem breiten Rahmen derartige Leistungen mit Gebühren zu belegen. Es sei aber möglich, dass im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit den Privaten allfällige Kostenbeteiligungen durch die Leistungsempfangenden thematisiert würden.

Verschiedene Kommissionsmitglieder äusserten sich auch zu den beiden als Anhang zum GebG beigelegten Entwürfen der Gebührenverordnungen. Ein Kommissionsmitglied erkundigte sich, wie es zu verstehen sei, dass die beiden Entwürfe im Vergleich zum heutigen Verwaltungsgebührentarif so wenige Gebührentatbestände enthalten würden. Die Finanzdirektion wies darauf hin, dass mit der neuen Gebührenkonzeption die verschiedensten Gebührentatbestände in Spezialgesetze überführt würden. Nur so könne man dem GebG als Rahmengesetz gerecht werden. Die Bemessung der Gebühren im Einzelfall erfolge jedoch gestützt auf die Be-

stimmungen im GebG. Ein anderes Kommissionsmitglied bemängelte, dass der Verzugszinssatz gemäss Verordnungsentwurf 5% und der Vergütungszins bei zu Unrecht erhobenen Gebühren und Auslagen jährlich 2% betrage. Diese Zinssätze sollten gleich sein. Weiter wurde vorgebracht, in den Verordnungsentwürfen seien verschiedentlich noch Promille-Regelungen enthalten. Es frage sich, ob dies mit dem Kostendeckungsprinzip vereinbar sei. Der Finanzdirektor gab zu Bedenken, dass die Gebührenverordnungen in diesem Verfahrensstadium noch beispielhaften Charakter hätten. Die Kommission erwartet, dass diese und andere Fragen im Rahmen der externen Vernehmlassung der Gebührenverordnungen noch geprüft werden.

2. Eintreten

Die Kommission begrüsst die Schaffung eines Gebührenrahmengesetzes mit den entsprechenden Verordnungen. Ein Kommissionsmitglied brachte jedoch vor, das neu verankerte Prinzip der Kostendeckung auf der Basis der Vollkosten sei falsch. Der Bürger sei oftmals gezwungen, eine staatliche Leistung zu beanspruchen, z.B. bei einer erforderlichen Bewilligung. Der Staat sei über die Gesetze verpflichtet, gewisse Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.

Die heutige Lösung mit der Auflistung von einzelnen Tarifen im Verwaltungsgebührentarif, welche immer wieder überarbeitet werden müssen, überzeugt die Kommission nicht. Die definierten einheitlichen Grundsätze für den ganzen Kanton, z.B. zur Gebührenbemessung und – Erhebung sind richtig und wichtig. Es ist auch sachgerecht, dass der Kantonsrat den Rahmen absteckt und die konkreten Tarife durch die Exekutive festgesetzt werden. Die Kommission erwartet aber vom Regierungsrat, dass das neue GebG, wie im Bericht und Antrag vom 9. März 2010 in Aussicht gestellt, zu keiner Kostenexplosion führt. Die Gebühren sollen, wenn sachlich gerechtfertigt, nur moderat erhöht werden. Die Verwaltungsdienstleistungen müssen auch in Zukunft für die breite Bevölkerung bezahlbar bleiben. Keinesfalls werden versteckte Steuern akzeptiert.

Beschluss:

Die Kommission beschloss mit 14 : 0 Stimmen Eintreten auf die Vorlage.

3. Detailberatung

§ 1 Abs. 3

Die Kommission nimmt von den Ausführungen der Finanzdirektion Kenntnis, wonach die Konzessionsgebühren **nicht** unter den Geltungsbereich des Gebührengesetzes fallen würden. Der Kommission wurde mitgeteilt, dass das GebG keine konzessionsrechtlichen Übertragungen regle. Massgebend für Konzessionen seien immer spezialrechtliche Bestimmungen.

§ 1 Abs. 4

Die Formulierung ist in dieser Form zu umfassend bzw. zu generell.

Beschluss:

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat, Absatz 4 wie folgt zu ändern:

⁴ *Zudem regelt es, wie die Auslagen zu entschädigen sind.*

§ 2 Abs. 1

Verwaltungsgebühren stellen keine Entschädigungen für Amtshandlungen dar, sondern Entgelte.

Beschluss:

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat folgende Fassung:

¹ *Verwaltungsgebühren sind als Entgelte für Amtshandlungen zu entrichten.*

§ 2 Abs. 2

Die Bestimmung ist aktiver zu formulieren.

Beschluss:

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat folgende Änderung:

² *Als Amtshandlungen gelten insbesondere*

- a) *Erlassen von Entscheiden;*
- b) *Ausstellen von Bescheinigungen;*
- c) *Durchführen von Inspektionen und Erstellen von Kontrollberichten;*
- d) *Beratungen;*
- e) *Erstellen von Auszügen aus Registern.*

§ 3

Die Bestimmung ist aktiver zu formulieren.

Beschluss:

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat folgende Änderung:

...Darunter fallen beispielsweise das Verlängern von Ausweisschriften oder das Erstellen von Fotokopien.

§ 4 Abs. 2

Ein Kommissionsmitglied wollte wissen, ob die Sondernutzung von Verkehrsflächen und Gewässern immer mit Konzessionsgebühren verbunden sei. Dann könne man diesen Abschnitt streichen, da es hier nur um die Benützungsgebühren gehe. Die Finanzdirektion wies darauf hin, dass auf die Bestimmung nicht einfach verzichtet werden könne, da Sondernutzung sowohl in Form einer Bewilligung, wie auch einer Konzession übertragen werden könne. Weiter bestätigte die Finanzdirektion, dass der Begriff der Verkehrsflächen umfassend zu verstehen sei und dazu etwa auch Wege oder Plätze zu zählen seien.

Ein Kommissionsmitglied beantragte, die Bestimmung in eine Kann-Vorschrift umzuwandeln. Den Behörden solle es überlassen werden, ob sie für die Benützung ihrer Einrichtungen und Sachen im Gemeingebrauch Benützungsgebühren erheben.

Beschluss:

Die Kommission lehnt den Antrag mit 12 : 2 Stimmen ab.

§ 5

Ein Mitglied stellt den Antrag, die Begriffe «Porti» und «Telefongespräche» in Absatz 1 zu streichen und Absatz 2 wie folgt zu formulieren: «Kleine Auslagen sowie Porti und Telefongespräche bis Fr. 6.– sind in den Gebühren inbegriffen». Mit dieser Formulierung seien die «kleinen Auslagen» in Franken definiert. Die Mehrheit der Kommission ist jedoch der Ansicht dass bei Eingaben die eine Behörde überdurchschnittlich belasten, Kosten für Telefon und Porti verrechnet werden können.

Beschluss:

Die Kommission lehnt den Antrag mit 13 : 1 Stimmen ab.

§ 6 Abs. 1

Ein Kommissionsmitglied beantragt, im Sinne einer Präzisierung sei in Absatz 1 nicht von Gebühren für Amtshandlungen, sondern von Verwaltungs- und Kanzleigebühren zu sprechen.

Beschluss:

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat, den 1. Satz von Absatz 1 wie folgt zu ändern:

¹ *Der Regierungsrat regelt durch Verordnungen die Verwaltungs- und Kanzleigebühren der kantonalen und kommunalen Behörden. ...*

§ 6 Abs. 2**Beschluss:**

Analog zu Abs. 1 beantragt die Kommission dem Kantonsrat folgende Neuformulierung:

² *Die zuständigen Behörden der Einwohner- oder Bürgergemeinden legen die Verwaltungs- und Kanzleigebühren fest, soweit der Regierungsrat von seiner Kompetenz keinen Gebrauch macht.*

§ 7

Ein Kommissionsmitglied beantragte eine komplette Streichung dieser Bestimmung. Es dürfe keinen Automatismus bei der Teuerungsanpassung geben. Auch sei der Begriff «periodisch» zu unbestimmt. Die Kommissionsmehrheit erachtet es nicht als sachgerecht, für Teuerungsanpassungen jeweils den Weg über den Gesetzgeber gehen zu müssen.

Beschluss:

Die Kommission lehnt den Antrag mit 10 : 1 Stimmen bei zwei Enthaltungen ab.

Ein Kommissionsmitglied wies darauf hin, dass es im neuen GebG auch Beträge habe, wofür die Kompetenz zur Anpassung an die Teuerung bestehen sollte. Die Formulierung gemäss Vorlage Regierungsrat trage dem nicht Rechnung.

Beschluss:

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat mit 13 : 1 Stimmen § 7 wie folgt zu ändern:

Absatz 1 wie bisher

² *(neu) Der Regierungsrat passt die Maximalgebühr gemäss § 8 und den Stundenansatz gemäss § 9 periodisch der Teuerung an.*

Die Kommission hält fest, dass als Grundlage für die Teuerungsentwicklung der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) massgebend ist.

§ 8 Abs. 1

Es wird festgestellt, dass sich der Maximalbetrag von Fr. 20'000.– auf die jeweilige Amtshandlung bezieht.

§ 8 Abs. 2

Ein Kommissionsmitglied stellte zur Diskussion, im Gesetzestext das Wort «kommerziell» explizit zu erwähnen. Die Kommission kam jedoch zum Schluss, dass mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Formulierung dem Anliegen bereits Rechnung getragen werde. Unter die Begriffe «grosses Interesse» und «erheblicher Nutzen» sind ohne weiteres auch kommerzielle Nutzen zu subsumieren.

Kontrovers wurde in der Kommission die Frage diskutiert, ob auf die Gebührenobergrenze von Fr. 50'000.– nicht verzichtet werden könnte. Die einen Kommissionsmitglieder vertraten die Ansicht, es genüge, wenn im Gesetz festgehalten werde, dass die Gebühren angemessen erhöht werden könnten. Durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip sei der Rahmen ab-

gesteckt. Die anderen waren der Meinung, bis anhin habe es im Verwaltungsgebührentarif auch Höchstgrenzen gegeben. Aus Gründen der Rechtssicherheit sei eine Limitierung zu begrüssen. Der indexierte Betrag von Fr. 50'000.– wird als für die Praxis genügend hoch erachtet.

Beschluss:

Die Kommission lehnt einen Antrag auf Streichung der Höchstgrenze von Fr. 50'000.– mit 7 : 7 Stimmen, bei Stichentscheid des Präsidenten, ab.

§ 9 Abs. 1

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, den Begriff «Kostendeckungsprinzip» durch den Begriff «Kostenbeteiligungsprinzip» zu ersetzen. Begründet wurde der Antrag damit, dass ein Teil der Grundleistungen durch die Steuern abgedeckt sei.

Die Kommissionsmehrheit war jedoch der Ansicht, dass es sich beim Kostendeckungsprinzip um ein grundlegendes Prinzip des Gebührenrechts handle. Nebst dem Kostendeckungsprinzip gebe es noch das Äquivalenzprinzip, welches das Kostendeckungsprinzip einschränke. Der Regierungsrat habe im Übrigen in seinem Bericht und Antrag klar zum Ausdruck gebracht, dass er keine volle Kostendeckung anstrebe.

Beschluss:

Die Kommission lehnt den Antrag mit 10 : 3 Stimmen bei einer Enthaltung ab.

§ 9 Abs. 2

Ein Kommissionsmitglied beantragte die Streichung von Bst. c, wonach die Behörden bei nachgewiesener Bedürftigkeit der Gesuch stellenden Person die Gebühren reduzieren können. Das Mitglied vertrat die Ansicht, dass ein solches Kriterium nicht in ein Gebührengesetz gehöre. Wer Unterstützung benötige, erhalte diese auf anderen Wegen. Für die Kommissionsmehrheit ist es jedoch sachlich angezeigt, dass bei nachgewiesener Bedürftigkeit Gebühren reduziert werden können.

Beschluss:

Die Kommission lehnt den Antrag zur Streichung von Bst. c, mit 12 : 1 Stimmen bei einer Enthaltung ab.

Unterschiedliche Meinungen gab es innerhalb der Kommission zum Kriterium des Standortwettbewerbs. Einerseits wurde bemängelt, das Kriterium lasse sehr viel offen und es sei unklar, wo es zum Tragen komme. Zudem seien Gebühren oftmals auch nur schwierig zu vergleichen. Andererseits wurde anerkannt, dass es im öffentlichen Interesse liege, in wettbewerbsrelevanten Gebührenbereichen, wie z.B. bei Baubewilligungen oder Ausländerbewilligungen im interkantonalen Bereich konkurrenzfähig zu sein.

Beschluss:

Die Kommission lehnt einen Antrag zur Streichung von Bst. d Standortwettbewerb mit 9 : 4 Stimmen bei einer Enthaltung ab.

Ein Kommissionsmitglied beantragt, ein zusätzliches Kriterium «wirtschaftliche Leistungsfähigkeit» ins Gesetz aufzunehmen, wie dies der Regierungsrat noch im Vernehmlassungsverfahren vorgeschlagen habe. Es gehe darum, dass keine Probleme mit dem GebG entstünden, wenn z.B. die Stadt Zug die Kostenbeteiligung der Privaten für die familienergänzende Kinderbetreuung je nach Einkommen festsetze. Für die Mehrheit der Kommission führt es zu weit, wenn im Rahmen von Gebührenfestlegungen auch noch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit heranzuziehen ist. Es dürfen keine «versteckte Steuern» erhoben werden.

Beschluss:

Der Antrag zur Aufnahme eines neuen Bst. f «wirtschaftliche Leistungsfähigkeit» wird von der Kommission mit 12 : 2 Stimmen abgelehnt.

Die Kommission ist weiter grossmehrheitlich der Ansicht, dass in diesem Absatz nicht nur eine Reduktion der Gebühren gemäss den definierten Kriterien, sondern auch die Möglichkeit eines Gebührenerlasses, vorzusehen ist. Wenn man die Gebühren reduzieren kann, so ist konsequenterweise auch die Möglichkeit eines Gebührenerlasses vorzusehen.

Beschluss:

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat mit 12 : 2 Stimmen § 9 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

² *Die Gebühren können reduziert oder erlassen werden nach Massgabe Bst. a bis d wie bisher.*

§ 9 Abs. 5

Ein Kommissionsmitglied bemängelte, man spreche hier von Vollkosten und Stundenansätzen, obwohl es in der Praxis oftmals nicht einmal eine Leistungserfassung gebe. Man schreibe hier etwas fest, was man gar nicht erbringen könne. Der Finanzdirektor wies darauf hin, es sei beabsichtigt, das Instrumentarium wie Kosten-/Leistungsrechnung (KLR) oder Leistungserfassung zukünftig noch verstärkt auszubauen.

§ 10 Abs. 1

Für ein Kommissionsmitglied war es fraglich, ob der «wirtschaftliche Vorteil» das einzige Bemessungskriterium bei den Benützungsgebühren sei. Es könne der Fall eintreten, dass sich aus der Benützung einer öffentlichen Einrichtung kein wirtschaftlicher Vorteil ergebe, dennoch aber für das Gemeinwesen umfangreiche Aufwendungen entstünden. Mit dem Vorschlag des Regierungsrates könne dieser Aufwand nicht in Rechnung gestellt werden.

Beschluss:

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat, Absatz 1 wie folgt zu ändern:

¹ *Die Benützungsgebühren bemessen sich nebst dem massgeblichen Aufwand nach dem wirtschaftlichen Vorteil, ...*

§ 10 Abs. 2

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, hier analog zu § 9 Abs. 2 auch die Möglichkeit eines vollständigen Gebührenerlasses festzuschreiben.

Weiter wurde eine Ergänzung in Absatz 2 vorgeschlagen. Der Begriff «Ausserkantonale» stimme, wenn es um den Kanton gehe, bei den Gemeinden brauche es jedoch die Ergänzung «Aussergemeindliche».

Beschluss:

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat mit 12 : 1 Stimmen, den ersten Halbsatz von Absatz 2 wie folgt zu ändern:

² *Die Benützungsgebühr kann für Personen mit Wohnsitz innerhalb des Kantons oder der Gemeinde tiefer bemessen oder erlassen werden, als für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons oder der Gemeinde, ...*

Beschluss:

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat, den zweiten Halbsatz von Absatz 2 wie folgt zu ändern:

² ... , sofern sich aus der Benützung durch Ausserkantonale oder Aussergemeindliche höhere Kosten ergeben oder die öffentliche Einrichtung oder Sache im Gemeingebrauch aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird.

Ein Kommissionsmitglied erwartet, dass von der Möglichkeit der Bevorzugung von Einheimischen zurückhaltend Gebrauch gemacht wird, damit nicht ein Wildwuchs an den unterschiedlichsten Tarifen entsteht. Die Mehrheit der Kommission verweist auf die Bedeutung der Bestimmung als «Kann-Vorschrift». Sie möchte den Handlungsspielraum bei den Gemeinden belassen.

§ 12

Auf eine entsprechende Frage aus der Kommission teilte die Finanzdirektion mit, dass die hoheitlichen Leistungen der Gemeinwesen grundsätzlich nicht mehrwertsteuerpflichtig seien. Es könne aber Fälle geben, wo eine Mehrwertsteuerpflicht gegeben sei. Darum sei eine Regelung ins GebG aufgenommen worden.

§ 13 Abs. 1

Es wird festgestellt, dass unter dem Begriff der «gebührenpflichtigen Person» sowohl natürliche, wie juristische Personen zu verstehen sind.

§ 19

Für die Kommission ist unbestritten, dass man gegen eine Gebühr ein Rechtsmittel ergreifen können muss. Einem Kommissionsmitglied war aber unklar, wie der Rechtsschutz bei Kanzleigebühren, welche bar bezahlt würden, funktionieren solle.

Die Finanzdirektion führte dazu aus, wenn jemand eine Gebühr am Kanzleischalter bar bezahle, dann müsse sicher kein anfechtbarer Entscheid ausgestellt werden. Die Person könne aber geltend machen, die Gebühr sei nicht rechtmässig und einen anfechtbaren Entscheid verlangen. Dies sei im Übrigen aufgrund der Rechtssprechung heute schon so. Das neue GebG wolle dies aber explizit festhalten.

§ 22

Die Finanzdirektion führt aus, mit dieser Bestimmung werde einerseits dem Umstand Rechnung getragen, dass heute bezüglich Gebühren die verschiedensten Spezialgesetze auf den Verwaltungsgebührentarif verweisen würden, welcher durch das GebG ersetzt werden solle. Andererseits seien die verschiedensten Gebührentatbestände, welche heute im Verwaltungsgebührentarif enthalten seien, mit dessen Aufhebung in die entsprechenden Spezialgesetze zu überführen. Die Mehrheit der Kommission erwartet vom Regierungsrat, dass aufgrund der neuen Verweise auf das Gebührengesetz die entsprechenden Gebühren nicht etwa einfach verdoppelt, sondern, wie im Bericht und Antrag in Aussicht gestellt, moderat erhöht würden.

Die neuen Freiheiten seien zurückhaltend anzuwenden.

§ 22 Ziffer 8 Gesetz über die öffentliche Beurkundung und Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946

Die Finanzdirektion bestätigt auf Nachfrage, dass diese Übergangsbestimmung eine materielle Änderung beinhalte, indem die Gebühren für Beurkundungsgeschäfte erhöht worden seien. Zudem seien neue Tatbestände aufgenommen worden, welche seitens der Gemeinden beantragt worden seien.

Ein Kommissionsmitglied machte geltend, dass die vorgesehenen Erhöhungen bei den Beurkundungsgebühren teilweise aber beträchtlich seien. Ein anderes Kommissionsmitglied verwies darauf, dass die privaten Urkundspersonen hier in Konkurrenz zum Staat stehen würden. Mit

dem Vorschlag des Regierungsrates werde eine Angleichung an den Anwaltstarif des Obergerichtes erreicht, aber nicht in voller Höhe.

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, mit Ziffer 8 der Übergangsbestimmungen einen neuen Absatz in § 28 Beurkundungsgesetz aufzunehmen, welcher eine Indexierungsklausel für die Beträge von § 28 Abs. 1 Bst. a bis y enthalte, analog zu § 7 GebG.

Beschluss:

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat mit 8 : 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen, § 28 Beurkundungsgesetz wie folgt zu ändern:

⁶ (neu) *Der Regierungsrat passt die Gebühren nach Absatz 1 periodisch der Teuerung an.*

4. Schlussabstimmung

Die Kommission stimmte dem GebG (mit den Anträgen der Kommission) in der Schlussabstimmung mit 13 : 0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

5. Antrag der Kommission

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Kommission Ihnen, auf die Vorlage Nr. 1918.2 - 13363 einzutreten und ihr mit den Änderungen der Kommission zuzustimmen.

Zug, 27. August 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Werner Villiger

Kommissionsmitglieder:

- Villiger Werner, Zug, Präsident
- Betschart Oliver, Baar
- Burch Daniel, Risch
- Christen Hans, Zug
- Gisler Stefan, Zug
- Gössi Alois, Baar
- Häcki Felix, Zug
- Hausheer Andreas, Steinhausen
- Hotz Silvan, Baar
- Huwyler Andreas, Hünenberg
- Ingold Gabriela, Unterägeri
- Straub-Müller Vroni, Zug
- Thalmann Silvia, Zug
- Wicky Vreni, Zug
- Winter Leonie, Hünenberg

Beilage:

- Synoptische Darstellung der Anträge der vorberatenden Kommission